

**Anlage 13**

Der Präsident des Landgerichts		2
Eingang. <b>18. MAI 2001</b>		
Anlagen		
Hefte:	DM in KM	

**JÜRGEN FIEHN**  
Rechtsanwalt

RA Jürgen Fiehn, August-Bebel-Str. 48

Landgericht Frankfurt/Oder  
Bachgasse 10 a  
15230 Frankfurt/Oder

August-Bebel-Strasse 48  
15517 Fürstenwalde  
Tel. (03361) 59 4330  
Fax (03361) 50 4370

Fürstenwalde, den 18.05.2001

A-32/01
Bleib stets angehen

per Fax vorab: 0335/366 302

Geschäfts-Nr.: 13 O 102/01

In dem Rechtsstreit

**Karl-Heinz Seibold ./ Heinz-Joachim Grundmann**

werde ich namens und im Auftrag des Beklagten beantragen,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

**Begründung:**

Zunächst beantrage ich namens des Beklagten

Fristverlängerung zur weiteren Klageerwiderung bis zum 06.06.2001,

da der Beklagte hinsichtlich verschiedener Ausführungen in der Klageschrift ergänzend noch mit dem früheren Geschäftsführer der Firma Dannenberger Massivwand Produktionsgesellschaft mbH, Herrn Graf, Rücksprache nehmen muß, was aufgrund der derzeit gegebenen urlaubsbedingten Abwesenheit des Herrn Graf bis heute nicht mehr möglich war. Da der Unterzeichner sich in der 21. KW im Urlaub befindet, ist eine weitere Bearbeitung erst im Verlauf der 22. KW möglich. Daher die beantragte weitere Fristverlängerung.

Schon jetzt kann jedoch auf die Klage wie folgt Stellung genommen werden:

Die Klageforderung ist unbegründet. Die Parteien haben keinen Treuhandvertrag bezüglich der streitgegenständlichen DM 300.000,00 geschlossen, so daß sich daher auch kein Rückzahlungsanspruch des Klägers bezüglich dieses Betrages aufgrund angeblich nicht erfülltem Treuhandauftrag ergibt.

Die unstreitig erfolgte Geldüberweisung durch den Kläger enthielt auch keinerlei Bezugnahme auf einen Treuhandauftrag, eine Treuhandzahlung, Vorbehaltszahlung o. ä. bei der Angabe des Verwendungszweckes. Möge der Kläger für seine Behauptung Beweis antreten.

Ausdrücklich zurückgewiesen wird darüber hinaus die sich aus den nebulösen Formulierungen des Klägers ergebende Unterstellung, der Beklagte habe sich von dem Geld etwas in die eigene Tasche gesteckt, wenn der Kläger behauptet, nach der Zahlung des Geldes habe sich die Spur des Geldes „verflüchtigt“. Der Kläger weiß sehr genau Bescheid bezüglich der Verwendung dieser Gelder.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß der Kläger erst mit Klageschrift vom 01.03.2001 die Rückzahlung dieser DM 300.000,00 geltend macht, obwohl das angebliche Treuhandverhältnis bereits seit mindestens April 1999 nicht mehr bestehen soll.

Zutreffend sind die Ausführungen des Klägers insoweit, als er Gesellschafter der Dannenberger Massivwand Produktionsgesellschaft mbH war und daß dieses Unternehmen Anfang Dezember 1998 notleidend wurde. Allerdings kam diese Entwicklung nicht plötzlich und überraschend, sondern die Probleme waren dem Kläger schon seit langer Zeit bekannt und verstärkten sich dann im Verlauf des zweiten Halbjahres 1998. Der Kläger, der mit mehreren Mio. DM über Bürgschaften und Einlagen in der Gesellschaft involviert war, hatte bereits einen hohen

sechsstelligen Betrag zur Fortführung der Geschäfte in die Gesellschaft in den Monaten vor Dezember 1998 eingezahlt.

Beweis: Zeugnis des früheren Geschäftsführers Herrn Graf, ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht

Es gab zu dieser Zeit auch Verhandlungen mit einem Investor, einem Herrn Dr. Schläger, der angeblich DM 3 Mio. in die Gesellschaft einzahlen und Gesellschafter werden wollte. Diese zugesagte Zahlung verzögerte sich jedoch immer weiter. Daher hatte der vom Kläger als Zeuge benannte Herr Wittmarck, bei dem es sich um den persönlichen Berater des Klägers handelte, wieder einmal - wie immer, wenn es um Geldbeschaffung ging, die Idee, man möge doch den Kläger „anpumpen“, wie er zu formulieren pflegte. Der benannte Zeuge Herr Wittmarck hatte wegen eines Beratervertrages eigene wirtschaftliche Interessen bezüglich der Firma Dannenberger Massivwand Produktionsgesellschaft mbH. So war es auch wiederum bezüglich der hier streitgegenständlichen DM 300.000,00. Da sich - wie dargelegt - diese Zahlung der DM 3 Mio. entgegen den Erwartungen nicht einstellte und die Gesellschaft Geld brauchte, kam wiederum der persönliche Berater des Klägers Herr Wittmarck auf die Idee, erneut den Kläger wegen weiterer Zahlungen in die Gesellschaft anzusprechen. Schließlich - so erklärte er - kenne er ja die persönlichen Vermögensverhältnisse des Klägers und wisse, daß dieser neben Grundstücken auch Lebensversicherungen habe, die der Kläger ja ggf. beleihen könne. Herr Wittmarck war - wenn es um Geldbeschaffung vom Kläger ging - immer der Drängende und Treibende.

Beweis: Zeugnis des Herrn Graf

So kam es dann auf Veranlassung des Geschäftsführers Herrn Graf und des persönlichen Beraters des Klägers Herrn Wittmarck am 13.12.1998 zu dem Zusammentreffen zwischen den Parteien im Beisein des Geschäftsführers Herrn Graf und des Herrn Wittmarck bei Würzburg in einem Autobahnhotel. Die schwierige wirtschaftliche Situation der Firma wurde diskutiert; der Kläger wußte auch, daß kurz zuvor ein Konkursantrag durch Gläubiger der Firma gestellt worden war.

sch... hätten, um damit jederzeit die Eröffnung des Konkurses... daß zum... Zeitpunkt keiner der Beteiligten genau wußte... mit welcher... Konkurs angewendet werden könnte. Der Grund lag u. a. darin, daß... die Bewertung von Anlagevermögen u. a. gab.

Beweis: Zeugnis der Herren Graf und Wittmarck

Es bestand auch ausdrückliche... Einstimmung zwischen den Beteiligten der Unterredung am 13.12.1998 im Autobahnhotel bei Würzburg, daß - sollte ein Konkurs nicht abgewendet werden können - auf jeden Fall eine Auffanggesellschaft gegründet werden sollte. Hintergrund war, daß der Kläger eben mit erheblichen Millionenbeträgen involviert war und für den Fall des Konkurses naturgemäß den Verlust dieser Einlagen und die Inanspruchnahme aus Bürgschaften fürchtete. Falls also ein Konkurs nicht abwendbar war, sollten die Mittel auch dazu dienen, den Anlauf einer Auffanggesellschaft zu ermöglichen.

Beweis: Zeugnis der Herren Graf und Wittmarck

Daß die Darlegungen bezüglich der Auffanggesellschaft zutreffend... nicht zuletzt aus dem Umstand, daß im Frühjahr 1999 in München... eine Unterredung stattfand, an der beteiligt waren der Kläger, seine Lebensgefährtin... Frau Sauer, der Geschäftsführer Graf, der Beklagte sowie mehrere Mitarbeiter der Unternehmensgruppe „Berger Unternehmensberatung“, die bereits seit längerer Zeit in die Beratung der Firma involviert waren.

Beweis: Zeugnis des Herrn Graf

Thema dieser Unterredung war hauptsächlich die Auffangfirma, insbesondere die Frage unter welchen Bedingungen und welchen Voraussetzungen diese Auffangfirma lebensfähig wäre.

Beweis: Zeugnis des Herrn Graf

Es wurde Bezug genommen auf die Gespräche zwischen den Beteiligten einige Wochen vorher, in welchen der Kläger zugesagt hatte, bei Verzögerungen hinsichtlich des Eingangs der DM 3 Mio. noch weitere erhebliche eigene Mittel zur Verfügung zu stellen, mindestens eben die streitgegenständlichen DM 300.000,00.

Der Kläger sagte die Zahlung dieser weiteren DM 300.000,00 zu, ohne daß bezüglich dieser DM 300.000,00 entgegen seiner Behauptung bestimmte Verwendungszwecke vereinbart wurden. So ist es falsch und wird ausdrücklich bestritten, daß ein Treuhandvertrag zwischen dem Kläger und dem Beklagten mündlich mit der Maßgabe geschlossen wurde, daß die Geldmittel nur insoweit verwendet werden durften, um einen Konkurs der Dannenberger Massivwand Produktionsgesellschaft mbH abzuwenden. Falsch ist auch die Behauptung, daß - sollte der Konkurs nicht abgewendet werden können - der Treuhandbetrag an den Kläger zurückgeschickt werden sollte. Weiterhin falsch ist, daß die Auszahlung und Verwendung der Gelder oder von Teilen dieser Gelder nur nach vorheriger Absprache und Zustimmung des Klägers erfolgen sollte. Alle diese Vereinbarungen wurden nicht getroffen.

Beweis: Zeugnis des Herrn Graf

Beweis: Zeugnis des Herrn Erich Wittmarck

Richtig ist, daß dieses Geld für Verpflichtungen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb der Firma dienen sollte, wobei der vom Kläger benannte Zeuge Herr Wittmarck, der persönliche Berater des Klägers, der erste war, der darauf bestand, daß nach Eingang dieses Geldes zunächst einmal sein Honorar ausgezahlt wurde, was dann auch tatsächlich geschah (etwa DM 20.000,00 bis DM 30.000,00).

Beweis: Zeugnis der Herren Graf und Wittmarck